

Die Verwertung von Kronzeugenanträgen in Schadenersatzprozessen

Mit der Vorlage von Kronzeugenanträgen bei Wettbewerbsbehörden legen Unternehmen Kartelle offen. Die Verwertung dieser Anträge birgt verfahrensrechtliche und letztlich rechtspolitische Fragen. Sie zeigen das Spannungsverhältnis zwischen öffentlicher und privater Kartellrechtsdurchsetzung. Dieser Beitrag untersucht Wege der Schadenersatzkläger, Kronzeugenanträge als Beweismittel zu verwerten, und ob Kronzeugen die Verwertung verhindern können.

GÜNTER BAUER / KATHARINA KITZBERGER

A. Einleitung und Problemstellung

Sowohl die EG Kommission (EuK) als auch das öKartellgericht (KG) haben zuletzt Rekordgeldbußen gegen kartellbeteiligte Unternehmen festgesetzt (EuK: € 992 Mio¹); KG: € 74,5 Mio²). Aus diesem Grund gewinnen Kronzeugenprogramme für Unternehmer zusehends an Bedeutung. Denn sie winken den Kartellbeteiligten im Gegenzug für umfangreiche und rechtzeitige Kooperation bei der Aufdeckung des Kartells mit Reduktion oder vollständigem Erlass einer andernfalls hohen Geldbuße.

Andererseits wird zumindest seit der Veröffentlichung des Grünbuchs der EuK über Schadenersatzklagen³) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch Private, die von Kartellrechtsverstößen betroffen sind („Private Enforcement“), weithin diskutiert und von der EuK gefördert. Auch das eben veröffentlichte Weißbuch der EuK⁴) fordert eine einfachere Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

Am 16. 3. 2007 wurde in Österreich erstmals kartellbetroffenen Personen Schadenersatz wegen eines Kartells zugesprochen (Grazer Fahrschulen).⁵) Zuvor hatte das KG gegen diese Fahrschulen eine Geldbuße wegen Durchführung eines Preiskartells festgesetzt.⁶) Von entscheidender Bedeutung für das Schadenersatzverfahren war, dass das Zivilgericht den Verfahrensakt des KG beigeschafft und der Schadenersatzklägerin zur Akteneinsicht freigegeben hat. Ähnliches dürfte in dem erwarteten Zivilprozess im Zusammenhang mit dem öAufzugskartell eine Rolle spielen. Dort kommt hinzu, dass das Verfahren durch einen Kronzeugenantrag in Gang gesetzt wurde.⁷) Damit tritt das Spannungsverhältnis zwischen der Förderung des „Private Enforcement“ und der Kronzeugenprogramme klar zu Tage: Steht der Kronzeugenantrag dem Schadenersatzkläger zur Akteneinsicht offen und wird dadurch die erfolgreiche Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs gegen den Kronzeugen (und andere Kartellteilnehmer) ermöglicht, beschränkt dies die Bereitschaft von Unternehmen, in Zukunft Kronzeugenanträge zu stellen; funktionierende dh von Unternehmen in Anspruch genommene Kronzeugenprogramme sind heute jedoch das wirksamste Mittel

der Kartellaufdeckung durch Behörden. Der Erfolg dieser Programme wird leiden, wenn gerade der Kronzeugenantrag die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen den Aufdecker des Kartells ermöglicht. Neben den im Folgenden beschriebenen Verfahrensfragen sind rechtspolitische Fragen offensichtlich: Soll ein kartellbeteiligtes Unternehmen neben Bußgeldfreiheit zusätzlich vor Schadenersatzklagen sicher sein? Nach Auffassung der Autoren gibt es Gründe, dies sicherzustellen.

B. Der Kronzeugenantrag als zentrales Beweismittel im Schadenersatzverfahren

Unternehmer, die sich für die Inanspruchnahme der öKronzeugenregelung entscheiden, haben die BWB ausführlich über ihre Beteiligung und die Beteiligung anderer Unternehmen an dem Kartell zu informieren. Die BWB fordert für den Kronzeugenantrag insb Informationen über die Art der Zuwiderhandlung, die betroffenen Märkte und andere an dem Kartellrechtsverstoß beteiligte Unternehmen („Unternehmensklärung“).⁸) Das Unternehmen hat ferner „alle in seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügba-

Dr. *Günter Bauer*, LL.M (King's College, London) ist Rechtsanwalt und Partner, Mag. *Katharina Kitzberger* ist Rechtsanwaltsanwärtlerin der Sozietät Wolf Theiss Rechtsanwälte.

- 1) EuK 21. 2. 2007, „Aufzugskartell“, COMP/38.832.
- 2) KG 14. 12. 2007, „österreichisches Aufzugskartell“, 25 Kt 12/07; in der E Europay setzte das KOG am 12. 9. 2007 eine Geldbuße von € 7 Mio fest (16 Ok 4/07).
- 3) EuK, Grünbuch Schadenersatzklagen, KOM (2005) 672.
- 4) EuK, Weißbuch Schadenersatzklagen, KOM (2008) 165.
- 5) BG Graz 16. 3. 2007, 4 C 463/06 h.
- 6) KG 28. 10. 2005, 25 Kt 34/05 ua.
- 7) Gegen das Unternehmen, von dem die BWB erstmalig Kenntnis über die Zuwiderhandlung erlangte, wurde keine Geldbuße verhängt; gegen den zweiten Kronzeugen wurde eine um 50% geminderte Geldbuße beantragt.
- 8) Vgl Handbuch der BWB zur Anwendung der Kronzeugenregelung, abrufbar unter www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/09178F06-0058-4F34-ACFE-5DB38113D9A1/0/BWB/leniency.pdf

ren Beweismittel“ vorzulegen.⁹⁾ Der Kronzeugenantrag ist per Fax oder elektronisch bei der BWB einzureichen. Auf Wunsch des Unternehmens kann der Antrag der BWB auch mündlich vorgetragen werden.¹⁰⁾ In jedem Fall räumt der Kronzeuge mit der Unternehmensklärung die Beteiligung an einem kartellrechtswidrigen Verhalten ein.

Genau diese Informationen sucht auch der von dem Kartell betroffene Dritte für einen anschließenden Schadenersatzprozess. Denn in diesen „Follow-on-Klagen“ begegnen die Kl in der Regel erheblichen Schwierigkeiten, den Kartellrechtsverstoß und von dem durch das Kartell angeblich verursachten Schaden zu beweisen.¹¹⁾ Vor allem der Kronzeugenantrag ist für dritte Kl daher von besonderem Interesse. Die folgenden Ausführungen beschreiben die derzeitige Rechtspraxis des Zugangs Dritter zum Kronzeugenantrag in Österreich.¹²⁾

1. Der Schutz des Antrags im Verfahren vor der BWB

Nach den Vorschriften über das Verfahren vor der BWB ist Dritten, einschließlich Wettbewerbern und Abnehmern, die Einsicht in die Akten der BWB und damit der Zugriff auf Informationen, die die BWB erhält, dh auch auf Kronzeugenanträge, verwehrt.¹³⁾ Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Verweis des § 11 Abs 2 WettbG auf die Anwendung einzelner Bestimmungen des AVG nicht auch die Regelung über die Akteneinsicht umfasst. Die Einsicht durch Dritte in die Akten der BWB ist nicht vorgesehen.¹⁴⁾ Ferner erteilt die BWB wegen der Verschwiegenheitspflicht, der sie unterliegt, auch keine Auskünfte über Akteninhalte.¹⁵⁾ Damit dürfte der Kronzeugenantrag vor dem Zugriff durch Dritte im Verfahren vor der BWB geschützt sein. Diese Rechtslage stimmt im Wesentlichen mit der im Verfahren vor der EuK überein.¹⁶⁾

2. Verfahren vor dem KG

Im öKartellrecht ist das aber nicht das letzte Wort; denn die BWB schließt den Kronzeugenantrag ihrem Antrag an das KG an oder verweist zumindest auf den wesentlichen Inhalt des Kronzeugenantrags, um ihrer Begründungspflicht nachzukommen.¹⁷⁾ Dabei macht die BWB keinen Unterschied, ob der Kronzeugenantrag schriftlich vorgelegt oder mündlich vorgetragen wurde. Der Inhalt des Kronzeugenantrags wird dadurch Teil der kartellgerichtlichen Akten. Folglich erhält die Frage des Zugangs zu Akten des KG zentrale Bedeutung für den Schutz des Kronzeugenantrags vor Zugriffen Dritter.

a) Akteneinsicht vor dem KG

Grundsätzlich gilt im Verfahren vor dem KG das AußStrG,¹⁸⁾ nach dessen allgemeinen Regeln auch lediglich materiell betroffene Dritte¹⁹⁾ Recht auf Akteneinsicht haben. Allerdings enthält § 39 Abs 2 KartG als *lex specialis* eine Beschränkung des Rechtes auf Akteneinsicht. Demnach dürfen am Verfahren nicht als Partei beteiligte Personen nur mit Zustimmung der Parteien Einsicht in die Akten nehmen. Unklar ist, ob die BWB, wenn sie infolge eines Kronzeugenantrags davon Abstand nimmt, gegen den Kronzeu-

gen die Verhängung eines Bußgeldes zu beantragen, gegen diesen Kronzeugen zumindest einen Antrag auf Feststellung des wettbewerbswidrigen Verhaltens zu stellen hat.²⁰⁾ Wenn der Kronzeuge nicht von dem Antrag umfasst ist und deshalb nicht Partei des Verfahrens wird, stehen ihm auch keine Parteirechte (einschließlich der Zustimmungsrechte für die Akteneinsicht Dritter) zu.²¹⁾ In der Praxis sah die BWB in einem Fall bereits davon ab, den Kronzeugen als Antragsgegner in das Verfahren einzubeziehen; in einem anderen Verfahren ist hingegen auch der Kronzeuge Partei des Verfahrens. Eine gesetzliche Klarstellung ist wünschenswert.

Der Schutz des Kronzeugenantrags ist in Österreich indes trotz des Wortlauts des § 39 Abs 2 KartG derzeit nicht gesichert. Denn § 39 Abs 2 KartG verhindert nach derzeitiger Auffassung des KG nicht die Übermittlung dieser Akten an andere Behörden und Gerichte im Rahmen der Amtshilfe und auch nicht die Aktenbeischafterung durch andere Senate des KG. Letztere ist eine Gefahr für den Kronzeugen, wenn die Parteien der beiden Verfahren nicht iden-

- 9) Handbuch der BWB zur Anwendung des § 11 Abs 3 WettbG („leniency program“), Pkt 3.
- 10) Ein solcher Wunsch könnte mit der Offenlegungsverpflichtung im Rahmen eines amerikanischen Discoveryprozesses begründet werden. Der mündliche Vortrag, der von der Behörde niedergeschrieben wird, soll die Gefahr der verpflichtenden Offenlegung des Kronzeugenantrags als Beweismittel in US-Schadenersatzverfahren unterbinden. Denn nach hM gelten Niederschriften der mündlichen Aussagen durch die Behörde im Gegensatz zu schriftlichen Vorbringen des Unternehmens als behördeninterne Dokumente, die nicht der Discovery unterliegen; *De Bronnet*, Kommentar zum europäischen Kartellverfahrensrecht, Art 23 Rz 72 f.
- 11) Das im US-amerikanischen Recht bestehende Rechtsinstitut der „pretrial discovery“, das den Zugang zu Beweismaterial für den Kl erheblich erleichtert, existiert in Österreich nicht.
- 12) Im Zusammenhang mit einem Submissionskartell ist auch § 76 StPO zu beachten, wonach ua der Staatsanwaltschaft auf Ersuchen die nötigen Informationen herauszugeben und Akteneinsicht zu gewähren ist.
- 13) Der Bundeskartellanwalt hat jedoch ein Recht auf Akteneinsicht bei der BWB (vgl § 81 KartG).
- 14) Vgl etwa *Matousek in Petschel/Urlesberger/Vartian*, KartG, § 13 WettbG Rz 3.
- 15) Vgl Stellungnahme der BWB zum Grünbuch der EuK, BWB/IN-200/26.
- 16) Vgl VO 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des EP, des Rates und der Kommission; aber auch EuG 13. 4. 2005, *VKII/Kommission*, Rs T-2/03.
- 17) Vgl Erl zum KartG 2005, 926 BlgNR 22. GP, die in Bezug auf § 39 Abs 1 konstatieren, dass „insbesondere die BWB Beweismittel, die sie auf Grund ihres weitgehenden Auskunftsrechts nach § 11 a WettbG erlangt hat, auch dann wenn diese Beweise Geschäftsgeheimnisse enthalten, im Verfahren vor dem KG vorlegen muss, wenn sie sich darauf berufen will; dadurch werden diese Beweismittel Teil des kartellgerichtlichen Akts“.
- 18) *Solé*, Das Verfahren vor dem KG, Rz 121.
- 19) Das sind jene, die ein rechtliches Interesse am Verfahren glaubhaft machen können.
- 20) Das Gesetz enthält keine Regelung; im EG-Kartellrecht bleibt der Kronzeuge selbst bei letztlich vollständigem Erlass der Geldbuße Partei des Verfahrens. Begründet wird dies damit, dass die Kronzeugenregelung unmittelbar weder auf die Feststellung einer Zuwiderhandlung noch auf deren Abstellung anwendbar ist (*De Bronnet*, Kommentar Art 23 Rz 55); dieser Gedanke sollte auch in den Verfahren nach der öKronzeugenregelung aufgegriffen werden.
- 21) In der Praxis ist dies nicht unbedingt entscheidend, weil idR auch andere Mitglieder des Kartells gegen die Akteneinsicht stimmen dürften.

tisch sind (etwa, wenn das Parallelverfahren durch Individualantrag eines [geschädigten] Unternehmens eingeleitet wird). Da zu diesem Zeitpunkt das wettbewerbswidrige Verhalten in vielen Fällen bereits abgestellt ist, hat der Individualantrag auf Feststellung zu lauten. Das KG prüft in diesem Fall zunächst das berechnete Interesse des Antragstellers auf Feststellung (§ 28 Abs 1 KartG). Verneint es dieses (zB weil der Antragsteller auch Schadenersatz vor Zivilgerichten geltend machen kann), ist die Beischafterung der Akten hinfallig. Bejaht es dieses, kommt § 39 Abs 2 KartG ins Spiel. Nach Meinung der Autoren sollte § 39 Abs 2 KartG in diesem Fall zum gleichen Ergebnis führen wie bei der Frage der Übermittlung der Akten im Wege der Amtshilfe (vgl unten).²²⁾

b) Verbindung von Verfahren

Eine andere Möglichkeit, wie Dritte an den Kronzeugenantrag gelangen könnten, ist die Verbindung von Verfahren vor dem KG. § 39 Abs 1 KartG behandelt diesen Fall. Demnach kann ein Verfahren, das auf Antrag einer Amtspartei eingeleitet wurde, nur mit Zustimmung der Parteien mit einem Verfahren verbunden werden, das auf Antrag einer Partei, die nicht Amtspartei ist, eingeleitet wurde. Soweit der Kronzeuge Partei des Verfahrens ist, kann er seinen Kronzeugenantrag schützen.

3. Schadenersatzprozess vor Zivilgerichten

In einem Schadenersatzprozess vor Zivilgerichten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Parteien können Beweisanträge stellen; das Gericht hat auch von Amts wegen für die Beweisaufnahme zu sorgen. § 183 Abs 1 Z 3 ZPO sieht die Herbeischaffung von einer bei einer öffentlichen Behörde verwahrten Urkunde vor, auf die sich eine Partei bezogen hat. Die Übermittlung der Akten des KG²³⁾ im Rahmen der Amtshilfe ist iZm § 39 Abs 2 KartG zu beurteilen.²⁴⁾

In diesem Kontext wird zu Recht darauf verwiesen, dass die Amtshilfe nur durch das Amtsgeheimnis, den Datenschutz und durch sonstige gesetzliche Geheimhaltungspflichten rechtmäßig beschränkt werden kann. Nach der Jud des VfGH darf die Amtsverschwiegenheit zudem nur eingeschränkt, nicht aber ausgedehnt werden. Als Begründung für die Verweigerung der Aktenübermittlung im Wege der Amtshilfe dürfe sie somit nicht herangezogen werden.²⁵⁾ Ob dies jedoch das KG bereits dazu verpflichtet, die den Kronzeugenantrag betreffenden Akten an ein Zivilgericht zu übermitteln, sollte hinterfragt werden. Würde die Amtsverschwiegenheit tatsächlich unrechtmäßig ausgedehnt, wenn der Kronzeugenantrag von der Aktenübermittlung ausgenommen wird?

Die Amtshilfe kann durch Geheimhaltungspflichten beschränkt werden. Mag § 39 KartG auch keine ausdrückliche Geheimhaltungspflicht enthalten, ist ihm doch die Wertung des Gesetzgebers zu entnehmen, dass Geschäftsgeheimnisse, die die BWB im Zuge ihrer Tätigkeit als Aufgriffsbehörde erhält, nicht für Parteien anderer Verfahren verwendbar sein sollten. Nach den Mat zum KartG ist die Möglichkeit Dritter, Akteneinsicht zu erhalten, um Schadenersatz-

ansprüche geltend zu machen, im Rahmen einer Interessenabwägung hintanzustellen. Das Aufklärungsinteresse der BWB ist vorrangig, weil Unternehmen andernfalls zu verhindern suchten, ihrer Auskunftspflicht nachzukommen.²⁶⁾ Diese Wertung ist sowohl § 39 Abs 1 als auch Abs 2 zu entnehmen und sollte daher bei der Auslegung der Bestimmungen im Zentrum stehen sowie auch den Umfang der Amtshilfe mitbestimmen.²⁷⁾ Zudem hat die Kronzeugenregelung selbst das Ziel, die Aufdeckung wettbewerbswidrigen Verhaltens zu fördern. Dieses Ziel des Gesetzge-

22) Vgl aber Solé in *Petschel/Urlesberger/Vartian*, KartG 2005, § 39 Rz 13.

23) Die Frage, ob die BWB den Kronzeugenantrag im Rahmen der Amtshilfe herausgeben würde, ist unklar.

24) Vgl Solé in *Petschel/Urlesberger/Vartian*, KartG 2005, § 39 Rz 7, die mit Verweis auf *Schnigel* in *Fasching*, Kommentar Zivilprozessgesetz, § 219 Rz 4 darauf hinweist, dass Parteien des Hauptverfahrens, für das Akten herbeigeschafft werden, damit Einsicht in die beigegebenen Akten erhalten; sie seien dann nicht „Dritte“ iSd § 39 KartG; im Hinblick auf § 39 erhält ein derartiger (auch hier zwingender?) Schluss besondere Wichtigkeit.

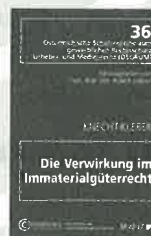
25) Solé in *Petschel/Urlesberger/Vartian*, KartG 2005, § 39 Rz 13.

26) Erl zum KartG 2005, BlgNR 926 23. GP, zu den §§ 38 bis 49.

27) Das KartG spricht in seiner Überschrift lediglich vom Schutz der Geschäftsgeheimnisse; der Kronzeugenantrag ist nicht ausdrücklich erwähnt, muss indes erfasst sein. Denn der Begriff der Geschäftsgeheimnisse schließt Kronzeugenanträge nicht notwendigerweise aus (zum Begriff vgl *Matousek* in *Petschel/Urlesberger/Vartian*, KartG 2005, § 11 WettbG Rz 49); zudem ist die Kronzeugenregelung Ausdruck des Aufklärungsinteresses; der Kronzeugenantrag sollte deshalb vom Schutzzweck erfasst sein.

Knecht-Kleber Die Verwirkung im Immaterialgüterrecht

Band 36 ÖSGRUM



2008, XXII, 150 Seiten.
Br. EUR 38,-
ISBN 978-3-214-07732-7

Seit Einführung der **Verwirkungstatbestände** ins Markenschutzgesetz durch die Markenrechtsnovelle 1999, mit der (verspätet) die Vorgaben der **EG-Markenrichtlinie** umgesetzt wurden, ist die Verwirkung dem österreichischen **Immaterialgüterrecht** nicht mehr fremd. Daneben enthält die Gemeinschaftsmarkenverordnung Verwirkungsregeln.

Während in Deutschland die Verwirkung von Ansprüchen im Immaterialgüterrecht auf eine lange Tradition zurückblickt und allgemein anerkannt ist, wird sie von der österreichischen Rechtsprechung außerhalb des Markenrechts nach wie vor abgelehnt.

Die Arbeit geht der Frage nach, ob dieser Standpunkt unter Berücksichtigung des **Gemeinschaftsrechts** weiterhin Bestand haben kann. Dabei werden die jeweiligen Immaterialgüterrechte einem **Rechtsvergleich** unterzogen und die Charakteristika und Rechtsfolgen analysiert.

MANZ

bers würde (zum Teil) konterkariert, wenn der Kronzeugenantrag nicht vor Verwendung gegen den Antragsteller geschützt wird.

Nach Meinung der Autoren sollte überdacht werden, ob diese Wertung des Gesetzgebers nicht die Ausnahme des Kronzeugenantrags und damit zusammenhängender Informationen²⁸⁾ von der Übermittlung von Akten im Rahmen der Amtshilfe schon heute rechtfertigen kann. Die ratio des Gesetzes weist in diese Richtung (wenn auch die Gesetzeslage nicht eindeutig ist). De lege ferenda ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert. Die derzeitige Praxis scheint jedenfalls unbefriedigend; denn die bloße Weiterleitung des Aktes des KG im Wege der Amtshilfe ohne Klarstellung, welche Teile Geschäftsgeheimnisse darstellen und wer (welches Gericht) für deren Sicherstellung vor dem Zugriff Dritter verantwortlich ist, scheint in der Praxis dazu zu führen, dass der Akt des KG zur Gänze der Akteneinsicht offen steht. Dieses Ergebnis dürfte auch nach derzeitiger Rechtslage unrechtmäßig sein.

C. Lösungsansätze

Rechtspolitisch schließt hier die Frage an, ob der Teilnehmer an einem wettbewerbswidrigen Verhalten, der durch die Kronzeugenregelung bereits in den Genuss von Bußgeldfreiheit gelangt, darüber hinaus vor Schadenersatzansprüchen geschützt werden soll. Die Verweigerung des Zugangs zum Kronzeugenantrag schützt zudem indirekt auch die anderen Kartellteilnehmer und würde insofern über den Schutzzweck hinausgehen. Andererseits schließt der bloße Schutz des Kronzeugenantrags Schadenersatzansprüche auch gegen den Kronzeugen nicht notwendigerweise aus, weil Dritte die erforderlichen Informationen auch auf andere Weise erhalten könnten (zum Teil aus der später veröffentlichten Bußgeldentscheidung).

Die EuK ist sich des Spannungsverhältnisses zwischen der Forcierung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung und einer effektiven Kronzeugenregelung bewusst. Im Grünbuch waren Lösungsvorschläge ent-

halten, wie die Immunität des Kronzeugen vor zivilrechtlichen Folgen etwa durch die Entbindung des Kronzeugen von der gesamtschuldnerischen Haftung.²⁹⁾ Das Weißbuch wiederholt diese Vorschläge nicht, eine Offenlegungspflicht für den Kronzeugenantrag sollte nach dem Weißbuch aber ausgeschlossen sein.³⁰⁾

Als Lösung kann ein umfassender Schutz des Kronzeugen dh auch vor zivilrechtlichen Folgen durchaus in Betracht gezogen werden. Dieser könnte gerechtfertigt sein, weil idR erst die Aussage des Kronzeugen die Aufdeckung des rechtswidrigen Verhaltens ermöglicht und damit Schadenersatzfragen überhaupt erst denkbar werden. Die Befreiung des Kronzeugen von zivilrechtlichen Folgen würde durch die Möglichkeit kompensiert, gegen andere Kartellteilnehmer Schadenersatz geltend zu machen.³¹⁾ Für diese Lösung wäre allerdings ein Systemwechsel im öKartG iVm dem Zivilrecht (insb Schadenersatzrecht) erforderlich. Nach Meinung der Autoren sollte der Kronzeugenantrag jedenfalls rasch vor der Übersendung im Rahmen der Amtshilfe geschützt werden; dies müsste (selbst wenn eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert ist) auch auf der Grundlage der bestehenden Rechtslage zu erreichen sein.

28) Jedenfalls die Unternehmensklärung.

29) EuK, Grünbuch Schadenersatzklagen, KOM (2005) 672, Rz 223 ff.

30) EuK, Arbeitspapier Schadenersatz, SEC (2005) 1732, Rz 303 ff.

31) Zu klären wäre auch der Umgang mit jenen Kronzeugen, die nur die Voraussetzung für die Bußgeldreduktion erfüllen.

SCHLUSSTRICH

Der Schutz von Kronzeugenanträgen ist in Österreich nach der aktuellen Praxis nicht umfassend. Der Erfolg der Kronzeugenregelung könnte mit Zunahme zivilrechtlicher Schadenersatzprozesse gefährdet sein. Eine möglichst rasche Klarstellung der Rechtslage insb des § 39 KartG ist wünschenswert.

RECHTSPRECHUNG

Grenzen der Verwertung des geldwerten Bekanntheitsgrads einer Persönlichkeit

1. Der „geldwerte Bekanntheitsgrad“ einer Person kann als vermögensrechtlicher Bestandteil eines aus § 16 ABGB abgeleiteten Persönlichkeitsrechts betrachtet werden, der bereicherungsrechtlichen Schutz genießt.

2. Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte werden im Rahmen ihres Schutzbereichs sanktioniert, der auch durch Abwägung widerstreitender Interessen abgesteckt sein muss. Bei Vorliegen eines schutzwürdigen Publikationsinteresses wird in das Persönlichkeitsrecht nicht eingegriffen.

3. Bildveröffentlichungen in Medien dienen regelmäßig geschäftlichen Interessen des Medieninhabers und müssen vom Abgebildeten hingenommen werden, wenn kein Verstoß gegen § 78 UrhG vorliegt.

4. § 78 UrhG schützt ideelle und materielle Interessen; letztere aber nur dann, wenn durch die Verlet-

zung ideeller Interessen auch materielle Interessen berührt sind.

Die Bekl brachte eine Sonderbriefmarke mit der Aufschrift „Österreichs bester Fußballtrainer Ernst Happel“ und einem Bild Ernst Happels samt Lebenslauf und Ersttagsbrief zum Nennwert von € 1,- anlässlich des Jubiläums des Österreichischen Fußballbunds heraus. Der Kl ist der Sohn des bereits verstorbenen Abgebildeten. Es wurde keine Vereinbarung zwischen Kl und Bekl vor oder nach der Herausgabe der Briefmarke getroffen. Der OGH wies die Klage auf Zahlung von € 100.000,- ab.

Aus der Begründung:

Die Bekl hat sich im Ergebnis auf ein schutzwürdiges Publikationsinteresse berufen. Sie wollte mit dem

§ 16, § 1041
ABGB; § 78 UrhG

OGH 7. 11. 2007,
6 Ob 57/06k
– Ernst Happel
Briefmarke –

2008/198